

Geschäftsordnung der EWU Westfalen e.V.
Stand 2023

Überarbeitete Fassung der Geschäftsordnung von 2023
Aufgabenverteilung, Rechte und Pflichten des Vorstandes und des Beirates / erweiterten Beirats
(soweit nicht schon durch die Satzung oder geltendes Vereinsrecht abgedeckt)

§ 1
Aufgabenverteilung Vorstand

1. Vorsitzende / r

Entscheidungsbefugnis bis zu einer Höhe von max. € 250,00 halbjährlich, in allen anderen Fällen bedarf es der Zustimmung des Vorstandes
Koordination der Vereinsaktivitäten
Kontrolle der Landesverbandsgelder
Einladung und Durchführung von Sitzungen und Mitgliederversammlungen
Mitverantwortlich für die Internetseiten
Verantwortlich für die Jahresendfeier zusammen mit der/dem 2. Vorsitzenden
Vertreter / in des EWU Landesverbands Westfalen im Bundesverband
Übergreifende Verbandsarbeit zu anderen Verbänden
Rechtliche Vertretung des Verbandes nach Außen
Betreuung der Turnierveranstalter
Abgabe der notwendigen Steuererklärungen

2. Vorsitzende / r

Entscheidungsbefugnis bis zu einer Höhe von max. € 250,00 halbjährlich, in allen anderen Fällen bedarf es der Zustimmung des Vorstandes
Mitsprache bei der Aufstellung der Kadernmannschaften
Verantwortlicher Vertreter in sportlichen Fragen
Verantwortlich für die Trophäuswertung
Verantwortlich für die Jahresendfeier zusammen mit der/dem 1. Vorsitzenden
Vertreter / in des 1. Vorsitzenden im Bundesverband
Unterstützung des /der 1. und 3. Vorsitzenden

3. Vorsitzende / r

Verantwortlich für Sponsoring und Merchandising
Verantwortlich für die Turnieraktivitäten im Bereich Sponsoring
Unterstützung des Pressewartes bei Werbung und Marketing
Unterstützung des / der 1. und 2. Vorsitzenden

Kassenwart / in

Der Kassenwart verwaltet die Gelder der EWU Westfalen e.V.
Er/Sie berichtet monatlich, spätestens zu jeder Vorstandssitzung dem Vorstand die finanzielle Situation des Landesverbandes und überwacht gemeinsam mit der/dem 1. Vorsitzenden die Einhaltung des Finanzplanes.
Durch den Vorstand genehmigte, laufende und wiederkehrende Zahlungen dürfen durch den Kassenwart eigenständig vorgenommen werden. Reisekostenabrechnungen und nicht regelmäßige Ausgaben bedürfen

der Gegenzeichnung und Freigabe des ersten oder zweiten Vorsitzenden sowie des zuständigen Veranlassers.

Der Kassenwart bereitet die Belege für den Jahresabschluss vor.

Der Jahresabschluss muss einen Soll/Ist – Vergleich enthalten. Gleichzeitig bereitet der Kassenwart die notwendigen Unterlagen für die Steuererklärung vor.

Hinsichtlich des Jahresabschlusses wird der Kassenwart durch den 1. Vorsitzenden unterstützt.

Beiratssprecher / in

Vertretung der Interessen des Beirates bzw. erweiterten Beirats auf Vorstandssitzungen.

§ 2

Aufgabenverteilung des Beirates bzw. erweiterten Beirates

§ 2a

Beirat

Pressewart / in

Verantwortlich für den Inhalt und die zeitnahe Veröffentlichung der aktuellen Aktivitäten des Verbandes in der Verbandszeitschrift und Veröffentlichungen in den Medien unter Zuhilfenahme von Meldestellen der Turniere und ggf. anderen Personen. Verantwortlich für Infostände und deren Besetzung. Mitarbeit bei der Erstellung und Betreuung der EWU-Westfalen-Internet-Seiten sowie die Betreuung der Social Media – Accounts.

Freizeitwart / in

Organisation von Freizeitreiter – Treffen, Playdays, Wanderritten, sowie sonstigen Aktivitäten für Freizeitreiter.

Zusammenarbeit mit dem/der Jugendwart/in

Jugendwart / in

Vertretung der Jugendlichen.

Organisation und Koordination der Jugendarbeit in Westfalen.

Zusammenarbeit mit dem/der Freizeitwart/in

§ 2b Beauftragte

Teamchef / in des Erwachsenen- und Jugend-Kaders

Durchführung von Kadertreffen
Aufbau von Kadermannschaften nach dem Leistungsprinzip
Betreuung der Kadermannschaften
Sichtung von eventuell in Frage kommenden neuen Kadermitgliedern
Förderung des Teamgeistes der Kadermitglieder

Ausbildungsbeauftragte /r

Veranstalten und Betreuung von Kursen und Lehrgängen
Genehmigung von APO-Kursen und Kursen zur Verlängerung der DOSB-Trainer-Lizenzen anstelle des/der 1. oder 2. Vorsitzende(n)

Weitere Beauftragte

Werden nach Notwendigkeit benannt und eingesetzt.

§ 3

Zur Verfügung gestellte Gelder bzw. vorausgelegte Gelder

Sollten einem Vorstands- oder Beiratsmitglied bzw. einem Beauftragten für seinen Bereich im voraus Gelder zur Verfügung gestellt werden, so muss Quartalsweise, spätestens bis zwei Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres die Abrechnung in Form von Quittungen und Belegen erfolgen und von den verantwortlichen Vorstandsmitgliedern auf sachliche Richtigkeit geprüft und freigegeben werden.

Eine Anmeldung von Kosten ist danach nicht mehr möglich.

Überschüsse sind der Kasse zuzuführen.

Wird dieser Nachweis beim Quartalsabschluss bzw. im 4. Quartal (bis zur Erstellung des neuen Finanzplanes) nicht erbracht, haftet das Vorstands-/Beiratsmitglied bzw. der Beauftragte für diese Gelder persönlich mit sofortiger Rückzahlung des nicht belegten und noch nicht ausgegebenen Restgeldes. Etwaige noch in der Kasse befindliche Gelder für diesen Bereich können vom Vorstand gesperrt werden.

§ 4

Treffen des Vorstandes und des Beirates

Mindestens einmal im Quartal sollte eine erweiterte Vorstandssitzung stattfinden, zu der bei Bedarf der erweiterte Beirat eingeladen werden soll.

Ziel ist es u.a. den Informationsaustausch untereinander zu gewährleisten.

§ 5

Genehmigung von Turnieren

Die Turniere im Verantwortungsbereich des Landesverbandes werden durch den den/die 1. Vorsitzende(n) und den/die 2. Vorsitzende(n) genehmigt. Bei entgegenstehenden Stimmen ist der/die 3. Vorsitzende zu beteiligen. Der Vorstand kann die Genehmigung verweigern.

Der Vorstand beschließt jährlich den Vergabemodus für die Vergabe der Landesmeisterschaft im Folgejahr.

Der Vorstand spricht die Besuche der Turniere in der laufenden Turniersaison untereinander ab. Es soll möglichst jedes Turnier einmal durch ein Mitglied des erweiterten Beirates besucht werden.

§ 6

Mitarbeit des Vorstandes, sowie des erweiterten Beirates bei der Pressearbeit

Jedes Mitglied des Vorstandes, sowie des Beirates und die Beauftragten haben den Pressewart nach bestem Wissen und Kräften bei seiner Arbeit zu unterstützen.

§ 7

Dauer des Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr der EWU Westfalen e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 8

Allgemeine Verpflichtungen des Vorstandes / Beirates bzw. der Beauftragten

Mit der Annahme der Wahl, bzw. der Bestellung für einen Vorstands- / Beiratsposten hat jedes Mitglied des Vorstandes / Beirates bzw. der Beauftragten eine Verantwortung übernommen und seine Bereitschaft bekundet für die EWU Westfalen e.V. sein Bestes zu geben und entsprechend seiner Aufgabe auch zu leisten.

§ 9

Reisekosten

Die Kosten für Fahrtkosten werden nach den jeweils gültigen Regelungen für Richter nach der Gebührenordnung der EWU Deutschland e.V. ersetzt. Reisekosten sind quartalsweise, für das vierte Quartal spätestens bis zwei Wochen vor Ende des Geschäftsjahres, abzurechnen.

Der Vorstand